

Große Anfrage

der Abgeordneten Carola Veit, Jürgen Schüssler, Uwe Grund, Dirk Kienschferf, Aydan Özoguz, Karin Rogalski-Beeck, Rüdiger Schulz (SPD) und Fraktion vom 13.12.07

und Antwort des Senats

Betr.: Jugendmedienschutz und Medienkompetenz

Neue Medien nehmen in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen einen enormen Stellenwert ein. So bietet beispielsweise das Internet jungen Menschen eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten, die bildungsrelevante wie auch kreative und kommunikationsfördernde Potentiale besitzen. In jüngster Zeit sind allerdings meist die negativen Aspekte der Neuen Medien in den Fokus der Debatte gerückt: in Filmen und TV (bei denen in jüngerer Zeit, zum Beispiel in aktuellen Horrorfilmen auch explizite Grausamkeiten eher ästhetisch inszeniert, denn negativ konnotiert werden); Gewaltdarstellungen (auch reale) im Internet; PC-„Killerspiele“, die aufgrund der aktiven Involviertheit der Spieler als Katalysatoren für die Präferenz gewaltförmiger Konfliktaustragung wirken und unter bestimmten Umständen geeignet sein können, Mitgefühl mit Gewaltopfern („Empathiefähigkeit“) zu vermindern; Handys als allgegenwärtige Trägermedien für gewaltförmige und pornografische (sowohl virtuelle, als auch reale) Darstellungen.

Um den Jugendschutz zu stärken, wurde das Jugendschutzgesetz (JuSchG) mit Wirkung zum 1.4.2003 novelliert; gleichzeitig trat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft. Damit wird der Jugendmedienschutz sowohl in Bundes- als auch in Landesgesetzen geregelt. Vorschriften des Bundes über den Jugendmedienschutz finden sich im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Strafgesetzbuch (StGB) und betreffen nur die sogenannten Trägermedien (Printmedien, Videos, CD-ROMs, DVDs und so weiter). Hier gibt es noch das alte Indexsystem, die Aufnahme von Medien in eine Verbotsliste mit der Folge weitreichender Vertriebs- und Werbebeschränkungen, daneben die Altersfreigaben für Kinofilme sowie Film- und Spielbildträger. In den Landesvorschriften, namentlich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), sind Regelungen zu den sogenannten Telemedien zu finden (hauptsächlich Rundfunk, Fernsehen und Internet, vergleiche auch § 1 Absatz 3 JuSchG).

An der Medienaufsicht wirken sehr viele Institutionen mit: 15 Landesmedienanstalten, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die von den Ländern eingerichtete Stelle jugendschutz.net, die Obersten Landesjugendbehörden, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und nicht zuletzt die Staatsanwaltschaften mit ihren Zentralstellen für Jugendmedienschutzdelikte. Außerdem aus dem Bereich Selbstregulierung die entsprechenden Einrichtungen zu den Sparten Kino, Spiele, Fernsehen, Multimedia und Telekommunikation. Eine wirksame und zügige Medienaufsicht ist auf diese Weise nur sehr schwer durchsetzbar, da qua Gesetz an zahlreichen Vorgängen

unterschiedliche Institutionen beteiligt werden müssen. Die Folgen sind schwer nachvollziehbare zeitliche Verzögerungen bei der Durchsetzung des Jugendmedienschutzes sowie die geringe Zahl der Beanstandungen.

Die aktuelle Debatte fokussiert die Handlungsmöglichkeiten aller am Jugendmedienschutz beteiligten Institutionen häufig nur auf Maßnahmen wie Indizierung und Verbot. Bei sogenannten Trägermedien ist dies leichter durchsetzbar als bei einem Telemedium wie dem Internet. Gewalttätige Darstellungen, Pornografie, extremistische, rassistische und antisemitische Inhalte sind über das Internet und das Handy für die meisten minderjährigen Nutzer leicht verfügbar. Umfassende Kontrollen sind bei diesen Medien nur schwer durchsetzbar. Technische Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Filtersysteme für aktive und mobile Dienste, Altersverifikationssysteme, Geschlossene Benutzergruppen sind zum Teil noch in der Erprobung beziehungsweise noch nicht ausgereift, ihr Verbreitungsgrad noch relativ gering. Schwierig ist vor allem die Kontrolle der Angebote von ausländischen Anbietern.

Allerdings wirken Verbote und restriktive Interventionen oftmals kontraproduktiv. Solche Maßnahmen erhöhen häufig nicht nur den Bekanntheitsgrad jugendgefährdender Inhalte, sondern steigern erst den Reiz und die Attraktivität für die minderjährigen Konsumenten.

In diesem Zusammenhang kommt der Prävention, also medienpädagogischen Interventionen und der Vermittlung von Medienkompetenz in der Schule, der Jugendhilfe, der offenen Kinder- und Jugendarbeit et cetera eine entscheidende Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Schulung der Pädagogen wie auch eine kompetente Beratung der Eltern, da viele Minderjährige oftmals besser als diese über die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Neuen Medien Bescheid wissen. Des Weiteren ist das Wissen darüber, wie Medien von Minderjährigen konkret benutzt werden und wie sie wirken, häufig unzureichend. Hier besteht nach wie vor ein großer empirischer Forschungsbedarf (vergleiche Michael Kunczik, Astrid Zipfel, Gewalt und Medien, 2006).

Wir fragen den Senat:

I. Gesetzesnovellierung und Evaluation

Im Zuge der Verabschiedung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das gesamte Jugendschutzrecht bis spätestens 1. April 2008 mit dem Ziel zu evaluieren, eventuelle Schwachstellen im Bundesgesetz und im Ländervertrag zu identifizieren, diese zu bereinigen und das weitere Vorgehen zu optimieren (vergleiche Drs. 18/3563). Die Evaluation soll vom Bund, den Staats- und Senatskanzleien (Länder) und den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) durchgeführt werden und in zwei Teilabschnitten erfolgen. Anfang 2006 sollte eine Überprüfung des Funktionierens der Zusammenarbeit von Selbstkontrolle und Aufsicht im Onlinebereich (JMStV) durch die Staats- und Senatskanzleien auf der Grundlage von Erfahrungsberichten der Aufsicht (Kommission für Jugendmedienschutz KJM), der Selbstkontrollen im Rundfunk (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen – FSF) und Internet (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia – FSM) sowie eine Bewertung durch die OLJB erfolgen. Bis 2008 soll darüber hinaus eine umfassende Evaluation von JuSchG und JMStV erfolgen.

- 1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen welcher einzelnen Neuregelungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder fast fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten?*

2. *Liegt der erste Evaluationsbericht mittlerweile vor? Wenn ja, wie lauten die Schlussfolgerungen dieses Evaluationsberichtes, insbesondere in den Evaluationsfeldern Wirksamkeit des Konstrukts „Regulierte Selbstkontrolle“, Altersgrenzen für die Freigabe von Filmen und Computerspielen, die Alterskennzeichnung von Computerspielen, Videoverleihautomaten sowie eine Bewertung der „Parental Guide“-Regelung (Ausnahmen für Kinder in elterlicher Begleitung)?*
3. *Liegen Ergebnisse des zweiten Evaluationsberichts vor? Wenn ja, wie lauten die Schlussfolgerungen, insbesondere in den Schwerpunkten Zuordnung von Regelungskompetenzen, Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien, Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle?*

Die zuständige Behörde begrüßt die Neuregelungen des Jugendschutzrechts und ist der Auffassung, dass sich das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sinnvoll ergänzen und einen wirksamen bundes- und landesrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen medialen Einflüssen gewährleisten. Die im Auftrag des Bundes und der Länder erfolgte Evaluation des Jugendmedienschutzrechts durch das Hamburger Hans-Bredow-Institut (HBI) stützt diese Bewertung. Bereits im Juni 2007 hatte das HBI in einem vorgezogenem Bericht die Ergebnisse seiner Analyse im Bereich der Video- und Computerspiele vorgestellt; mit dem im Oktober 2007 erschienenen Endbericht zum Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag liegt damit eine Gesamtanalyse des deutschen Jugendmedienschutzsystems vor. Das HBI kommt zu der Bewertung, dass sich das Niveau des Jugendschutzes insgesamt deutlich verbessert hat und vor allem durch Einbindung einer Vielzahl von Akteuren des Jugendmedienschutzes gute Voraussetzungen für ein wirkungsvolles Risikomanagement bietet.

Das auf dem JMStV gründende „System der regulierten Selbstregulierung“ wird vom HBI als erfolgreich bewertet. Mit der Einrichtung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wurde eine zentrale Stelle etabliert, die im gesamten System Anerkennung gefunden hat und eine wirksame und funktionale Aufsicht über Rundfunk- und Telemedienangebote gewährleistet.

Im Bereich des JuSchG wird dem Kennzeichnungs- und Freigabeverfahren, das mit der Novellierung 2003 auch auf den Bereich der Computer- und Videospiele ausgeweitet wurde, grundsätzlich die beabsichtigte vertriebslenkende Wirkung zugewiesen. Defizite sieht das HBI bei den Strukturen der Durchführung der Alterskennzeichnung für Computerspiele durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), der Transparenz von Entscheidungsstrukturen und -kriterien in den dortigen Prüfverfahren, der Rolle der Länder im gesamten Verfahren sowie der Außendarstellung. Weitere Verbesserungsbedarfe werden in der Zusammenarbeit von USK und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie im Bereich von Kontrolle und Vollzug gesehen. Angeregt wird, die USK-Alterskennzeichen eigenständig zu vergrößern und damit als Instrument der Elternorientierung stärker hervorzuheben, um sie so auch gegen die auf den Spielverpackungen häufig gleichzeitig aufgebraachte europäische PEGI-Kennzeichnung (Pan European Game Information) besser abzusetzen.

Die 2003 neu formulierte Indizierungssperre nach erfolgter Kennzeichnung eines von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder der USK gekennzeichneten Trägermediums, mit der konkurrierende Entscheidungen der Prüfeinrichtungen vermieden und Rechtssicherheit für die Anbieter hergestellt werden sollte, hat sich nach Auffassung des HBI bewährt.

Auch die Ausweitung des Instruments der Indizierung, das heißt die Aufnahme von jugendgefährdenden Medien in eine Liste, auf Internetangebote (Telemedien) wird vom HBI als sinnvoll angesehen. Indizierte ausländische Telemedien werden Gegenstand des sogenannten BPjM-Moduls, einer nicht-öffentlichen „Blacklist“, die, in Filterprogramme und Suchmaschinenanbietern eingepflegt, für ein „Unsichtbarmachen“ der entsprechenden Angebote sorgt.

Die sogenannte Parental Guidance Regelung, also die Möglichkeit für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren, in Begleitung von personensorgeberechtigten Personen Filme im Kino anzusehen, die mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet wurden, hat sich nach Bewertung der Erfahrungen durch das HBI als sinnvoll erwiesen und bewährt, wenngleich ihr Bekanntheitsgrad bei Eltern nicht besonders hoch zu sein scheint. Gegenwärtig diskutiert wird die Einführung einer speziellen Kennzeichnung (12-PG), die eine deutlichere Orientierung auf familiengeeignete Filme ermöglichen soll.

Für die Vermietung von Videos und DVDs durch Verleihautomaten hat die Rechtsprechung seit 2003 Anforderungen an technische Zugangshindernisse formuliert, die eine zuverlässige Alterskontrolle auch bei Anbietern jugendgefährdender Bildträger sicherstellen. Das HBI spricht sich für eine gesetzliche Klarstellung der Anforderungen aus und hält einige der geforderten Sicherheitsbarrieren für zu weitgehend. Im Übrigen siehe Antwort zu I.4.

4. *Sind weitere Reformen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags geplant? Wenn ja, in welchen Punkten?*

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2007 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JuSchG beschlossen. Der Gesetzentwurf soll den Schutz vor gewaltbeherrschten Computerspielen verbessern und sieht hierfür als Maßnahmen eine Erweiterung des Katalogs der schwer jugendgefährdenden Trägermedien im Hinblick auf Gewaltdarstellungen, eine Erweiterung und Präzisierung der Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen sowie eine Änderung der Größe der Alterkennzeichen der FSK und USK vor.

Im Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) befasst sich seit Sommer 2007 eine Länderarbeitsgruppe intensiv mit den Vorschlägen des HBI zu einer weiteren Optimierung des Jugendmedienschutzes. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf untergesetzlichen Regelungen, die neben der Qualitätsentwicklung der USK eine Fülle weiterer Themen aus dem Bereich des Jugendschutzes im Online-Bereich tangieren und unter anderem in Beschlussentwürfen für die JFMK einmünden werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu I.1., 2., 3., 5.

5. *Welchen Reformbedarf sieht der Senat in welchen Punkten und was wird er hierzu im Einzelnen unternehmen (zum Beispiel im Bundesrat oder im Rahmen von Bund-Länder-Arbeitsgruppen)?*

Siehe Antwort zu I.1., 2., 3., 5.

II. Zuständigkeiten und Wirksamkeit der Medienaufsicht

Laut Senat (vergleiche Drs. 18/3563) sind in Hamburg eine Reihe von Dienststellen mit Verstößen gegen das JuSchG beziehungsweise den JMStV befasst: Die Verbraucherschutzämter der Bezirksämter sind regional für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG zuständig. Für die Feststellung von Verstößen gegen das JuSchG und den JMStV ist in der Polizei die Dienstgruppe „Jugendschutz“ zuständig. Für den Bereich des Jugendmedienschutzes nach Abschnitt 3 des JuSchG geht das Jugendinformationszentrum der Behörde für Bildung und Sport entsprechenden Hinweisen nach. Die jeweiligen Landesmedienanstalten verfolgen Verstöße gegen den JMStV; in Hamburg ist das seit dem 1. März 2007 die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), die aus einer Zusammenführung der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein hervorgegangen ist. Die Staatsanwaltschaft Hamburg ist für die Verfolgung von Straftaten nach § 27 JuSchG und nach § 23 JMStV zuständig.

Das komplizierte System der Medienaufsicht und die unterschiedlichen Zuständigkeiten, die sich zum Teil überschneiden, unterlaufen oftmals ein übersichtlich organisiertes und vernetztes öffentliches Kontrollsystem

mit klaren Zuständigkeitsregelungen für Jugendamt, Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt und Polizei, auf das sich Eltern verlassen können.

- 1. Plant oder beabsichtigt der Senat Änderungen der Zuständigkeiten im Sinne einer verbesserten Übersichtlichkeit und klarer abgegrenzten Kompetenzverteilung der beteiligten Stellen?*

Nein. Eine Veränderung der bestehenden Zuständigkeiten ist nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht notwendig, da die praktizierten Formen der Vernetzung und Kooperation mit den beteiligten Stellen die Wahrnehmung jugendschutzrechtlicher Kontrollaufgaben gewährleistet. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

- 2. Plant oder beabsichtigt der Senat neue Initiativen zur Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes (zum Beispiel Broschüren, Internetauftritt, Plakatkampagnen, Wegweiser et cetera)?*

Die zuständige Behörde arbeitet gegenwärtig an einer Intensivierung von Aufklärungs- und Beratungsstrukturen und -angeboten für Eltern, Lehrkräfte und andere Multiplikatoren. In diesem Zusammenhang wird das Jugendinformationszentrum (JIZ) sein Informations- und Servicespektrum im Bereich Medien/Jugendmedienschutz weiter ausbauen und verstärkt Informationsmaterialien für Eltern und Gewerbetreibende herausgeben. Im Übrigen siehe Antwort zu I.4.

- 3. Welche Entwicklungen anhand welcher Zahlen zeigen sich bei den jeweiligen Verstößen gegen das JuSchG beziehungsweise den JMStV sowie insgesamt?*

Verstöße gegen einzelne Rechtsvorschriften des JuSchG werden von den Verbraucherschützern in den Bezirken statistisch nicht gesondert erfasst, so dass im Folgenden jeweils die Gesamtzahl der Verstöße nach § 28 JuSchG dargestellt wird.

	Anzahl der Verstöße			
	2004	2005	2006	2007
Hamburg-Mitte	77	57	63	66
Altona	2	0	21	40
Eimsbüttel	9	21	32	29
Hamburg-Nord	12	6	12	18
Wandsbek	18	23	17	23
Bergedorf	27	12	10	5
Harburg	14	38	65	55
Summe	159	157	220	236

Stand: Oktober 2007

Nach Auskunft der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) lassen sich die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in ihrem zweiten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen JMStV für den Berichtszeitraum April 2005 bis März 2007 veröffentlichten Zahlen im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Fast 100 Prüffälle aus dem Rundfunkbereich wurden als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV eingestuft. Zum Großteil handelte es sich um für Kinder und

Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (hauptsächlich Spielfilme, Reality-Formate, Serien, Magazin- und Nachrichtenbeiträge).

Bei Telemedien wurde in knapp 60 Fällen ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Dabei handelte es sich zum einen hauptsächlich um Angebote, in denen pornografische Darstellungen frei zugänglich beziehungsweise ohne ausreichendes Altersverifikationssystem verbreitet wurden. Zum anderen handelte es sich um zahlreiche Angebote mit Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Ein Fall enthielt rechtsextremistisches Gedankengut.

4. *Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) besteht seit dem 1. März 2007 als Zusammenschluss der HAM und der ULR Schleswig-Holstein. Haben sich aufgrund der Zusammenführung der beiden Landesmedienanstalten die Aufgabengebiete im Bereich des JuSchG verändert beziehungsweise erweitert? Wenn ja, in welcher Form und auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren diese Veränderungen?*

Nein.

III. Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

1. *Welche Aufgaben übernimmt das Jugendinformationszentrum (JIZ), insbesondere im Hinblick auf die Medienfachberatung und den Jugendmedienschutz?*

Das JIZ informiert und berät Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte und andere Multiplikatoren zu allen Fragen des gesetzlichen und erzieherischen Jugendmedienschutzes und damit verknüpften kinder- und jugendkulturellen Phänomenen. Das Spektrum der Anfragen reicht von Fragen der Altersfreigaben bei Kinofilmen, DVDs und Computerspielen, zu Indizierungsentscheidungen der BPjM, der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen bis hin zur fachlichen Einschätzung und Bewertung von kinder- und jugendnahen Printmedien und TV-Angeboten. Das JIZ ist darüber hinaus mit allen im Bereich des gesetzlichen und erzieherischen Jugendmedienschutzes tätigen Dienststellen anderer Behörden und der Bezirke sowie allen in diesem Bereich bedeutsamen überregionalen Institutionen, Einrichtungen und Gremien in ständigem inhaltlichen Austausch und gewährleistet damit eine hohe fachliche Qualifikation.

2. *Welchen Stellenwert nehmen die Medienberatung und der Jugendmedienschutz im JIZ ein? Wie häufig wird im Jahresdurchschnitt die Medienberatung von Jugendlichen, Eltern und Pädagogen wahrgenommen? Ist eine Zunahme der Beratungstätigkeit im JIZ zu beobachten?*

Medienberatung und die Wahrnehmung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes haben im JIZ einen hohen Stellenwert, der durch die technologischen Entwicklungen und die daraus resultierenden jugendschutzrelevanten Fragen fortlaufende Aktualisierungen und Anpassungen erfordert. Die Informations- und Beratungsangebote des JIZ zum Thema Medien und Jugendmedienschutz liegen bei circa 300 Anfragen im Jahr mit gleich bleibender Tendenz.

3. *Wie hoch sind die Personalmittel, die dem JIZ für Medienberatung und Jugendmedienschutz zur Verfügung stehen? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilen sich auf wie viele Stellen?*

Im JIZ sind vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Stellenanteil von 1,5 Stellen mit Angelegenheiten des gesetzlichen Jugendmedienschutzes befasst und im Bereich der Medienberatung tätig; das Personalkostenvolumen beläuft sich auf rund 90.000 Euro.

4. Welche Sachmittel stehen dem JIZ für Medienberatung und Jugendmedienschutz zur Verfügung?

Die Sachmittel für Medienberatung und Jugendmedienschutz belaufen sich auf gesamt rund 40.000 Euro, wobei hier die Finanzierung gemeinsamer länderübergreifender Einrichtungen (Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK und USK, jugendschutz.net) nach Königsteiner Schlüssel eingeschlossen ist.

5. Ist eine Erhöhung der Sach- und Personalmittel des JIZ geplant? Wenn ja, in welchem Umfang und wofür genau sind diese Mittel vorgesehen?

Nein.

6. Mit welchen Einrichtungen kooperiert das JIZ im Bereich der Medienberatung und des Jugendmedienschutzes? Sind gegebenenfalls Veränderungen beziehungsweise der Ausbau der Kooperationen geplant?

Das JIZ kooperiert mit allen im Bereich des gesetzlichen und erzieherischen Jugendmedienschutzes maßgeblichen regionalen und überregionalen Dienststellen, Einrichtungen, Institutionen und Gremien und ist darüber hinaus in Hamburger Medien-Netzwerke eng eingebunden. Diese bewährte Form der Zusammenarbeit wird fortgesetzt und gegebenenfalls bedarfsgerecht angepasst.

Kooperationspartner sind unter anderem die Landeszentrale für politische Bildung, die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Behörde für Inneres, die Behörde für Wirtschaft und Arbeit und die Justizbehörde, die Verbraucherschützerämter der Bezirke, das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e. V. (ajs), das Büro für Suchtprävention, die MA HSH, die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (GMK), die FSK, die USK, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM), jugendschutz.net, die BPjM, die KJM, der Bundesverband Jugend und Film e. V., der Bundesverband Video (BVV), die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Vision Kino und das HBI.

Im Übrigen siehe Antwort zu III.1.

7. Welche weiteren Informations- und Beratungsangebote im Bereich von Medienberatung und Jugendmedienschutz bestehen für Jugendliche, Eltern wie auch die pädagogischen Mitarbeiter in Schulen, der Jugendhilfe, der offenen Kinder- und Jugendarbeit et cetera?

Für weitere Informations- und Beratungsangebote im Bereich der Medienberatung für Jugendliche, Eltern und schulische und außerschulische Multiplikatoren stehen regional die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, das LI und die GMK sowie der polizeiliche Jugendschutz zur Verfügung.

IV. Killerspiele und Handys

1. Sieht der Senat Handlungsbedarf im Hinblick auf sogenannte „Killerspiele“? Wenn ja, welchen und auf welche Erfahrungen stützt der Senat die Position? Wenn nein, warum nicht und auf welche Erfahrungen stützt der Senat die Position?

Die zuständige Behörde begrüßt die gesetzlichen Schritte zu einer Verbesserung des Schutzes vor gewaltbeherrschten Computerspielen und unterstützt die Überlegungen der Länderarbeitsgruppe, die im Auftrag der JFMK zu einer weiteren Qualitätssicherung der Prüfverfahren und Optimierungen des Schutzniveaus arbeitet. Die Mehrstufigkeit des deutschen Jugendmedienschutzsystems von Prüfung, differenzierter Alterskennzeichnung, Indizierung mit der Folge von Werbe- und Vertriebsverböten sowie dem Strafrecht ist ein wirkungsvolles Instrumentarium; der bestehende § 131 StGB (Verbot von Gewaltdarstellungen, insbesondere Darstellung von grausamen und unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen)

bietet strafrechtlich hinreichende Möglichkeiten eines Verfolgs. Die Evaluation durch das HBI hat in diesem Zusammenhang keinen Hinweis auf eine Regelungslücke erbracht.

Im Übrigen siehe Antworten zu I.1., 2., 3., 5.

2. *Laut Drs.18/3563 beabsichtigt die zuständige Behörde, in Gesprächen zwischen Bund und den OLJB Fragen der Abgrenzung von sogenannten realen Killerspielen („Gotcha“, „Paintball“ und „Laserdrome“) und virtuellen Computerspielen zu klären und nachfolgend gesetzliche Handlungserfordernisse zu prüfen. Welche Ergebnisse aus diesen Gesprächen liegen bisher vor und welche gesetzlichen Handlungserfordernisse wurden bisher mit welchen Ergebnissen geprüft?*

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) befasst sich regelmäßig mit einer Vielzahl von jugendschutzrelevanten Themen und lädt zu ihren Sitzungen immer Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein, um den Fachaustausch zu gewährleisten und gesetzgeberische Handlungsbedarfe abzustimmen. Im Bereich von „Gotcha“, „Paintball“ oder „Laserdrome“ wird derzeit kein gesetzlicher Handlungsbedarf gesehen, da das Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) und die Gewerbeordnung ein ausreichendes und effektives Instrumentarium zur Gewährung der Sicherheit darstellen.

3. *Sieht der Senat Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang von Minderjährigen mit Handys (Gewalt und pornografische Darstellungen auf Handys, „Handy Slapping“)? Wenn ja, welchen und auf welche Erfahrungen stützt der Senat die Position? Wenn nein, warum nicht und auf welche Erfahrungen stützt der Senat die Position?*

Die zuständige Behörde begrüßt die Initiative der Jugend- und Familienminister zu einer Verbesserung des Jugendschutzes und der Prävention im Mobilfunk. Dabei stellt die freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunkunternehmen, die Medienkompetenz und Aufklärung von jungen Menschen, Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen über die Gefahren von Handys zu fördern, einen ersten Schritt dar. Die zuständige Behörde hält die Entwicklung weiterer technischer Schutzmaßnahmen, mit denen eine Weitergabe von jugendgefährdenden Inhalten unterbunden werden kann, für einen wichtigen Beitrag und unterstützt die gemeinsamen Bemühungen von Ländern, der Kommission für Jugendmedienschutz und der FSM für eine weitere Optimierung des Schutzniveaus.

Für den Kontext Schule hat die Beratungsstelle Gewaltprävention am LI im Jahr 2006 eine Checkliste und Hintergrundinformationen zum „happy slapping“ (Foto- und Videoaufnahmen verabredeter Gewalttaten) zusammengestellt (www.li-hamburg.de/bsg). Bei schulischen Vorfällen dieser Art unterstützt die Beratungsstelle Gewaltprävention die Schulen in enger Kooperation mit der Polizei Hamburg. Außerdem wurden für das Schuljahr 2007/2008 Fortbildungsangebote für Lehrkräfte („Handy – Waffe mit Klingelton“) entwickelt und durchgeführt sowie ein Projekttag für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 („Mobile Zivilcourage – Recht und Respekt“) konzipiert und an Schulen erprobt.

Die Ausweitung dieses Angebots ist anlassbezogen (Gewaltvorfall) beziehungsweise bedarfsorientiert möglich (schulinterne Qualifizierung).

V. *Medienpädagogik und Medienkompetenz*

1. *Der Kontakt mit Medien beginnt meist schon im frühen Kindesalter. Welchen Stellenwert besitzt die Vermittlung von Medienkompetenz in den Hamburger Grundschulen? Bestehen eigens dafür konzipierte Lehrpläne? Bestehen spezielle Maßnahmen und Projekte (Bundes- oder Landesprogramme) zur Vermittlung von Medienkompetenz? Wenn ja, welche, in welchem finanziellen und zeitlichen Umfang und mit welchen Teilnehmerzahlen? Wenn nein, sind derartige Maßnahmen geplant?*

2. *Welchen Stellenwert besitzt die Vermittlung von Medienkompetenz in den weiterführenden Schulen? Bestehen eigens dafür konzipierte Lehrpläne? Bestehen spezielle Maßnahmen und Projekte (Bundes- oder Landesprogramme) zur Vermittlung von Medienkompetenz? Wenn ja, welche, in welchem finanziellen und zeitlichen Umfang und mit welchen Teilnehmerzahlen? Wenn nein, sind derartige Maßnahmen geplant?*

Der Entwicklung von Medienkompetenz wird an den Hamburger allgemeinbildenden Schulen über alle Jahrgänge eine hohe Bedeutung beigemessen. Verbindliche Grundlage für Unterricht und Erziehung sind die jeweiligen Bildungspläne für die Schulformen und Schulstufen. Anforderungen und Inhalte zur Entwicklung der Medienkompetenz sind im Rahmenplan für das Aufgabengebiet „Medienerziehung“ geregelt. Die Medienkompetenz wird dort mit Anforderungen und Inhalten in sechs Bereichen beschrieben. Dazu gehört unter anderem, dass die Schülerinnen und Schüler Medienangebote sinnvoll auswählen und nutzen, Mediengestaltung verstehen und bewerten sowie Medieneinflüsse erkennen und einordnen können. Innerhalb dieser Bereiche sollen sie die Kompetenz zur Reflexion ihres eigenen Medienkonsums, zur Einschätzung von Computerspielen und den durch Medien vermittelten Normen und Werte entwickeln.

Die Hamburger allgemeinbildenden Schulen sind so ausgestattet, dass alle Medienarten genutzt werden können. Über das aktuelle Sonderinvestitionsprogramm Hamburg 2010 „Innovative Medienausstattung“ werden die Möglichkeiten zur Einbindung von Medien über das Internet und von interaktiven Medien erweitert. Dafür stehen 22,3 Millionen Euro innerhalb der nächsten vier Jahre zur Verfügung. Dadurch verbessern sich für alle Schülerinnen und Schüler die Lernsituationen, in denen sie ihre Medienkompetenz entwickeln können.

3. *Gibt es an Hamburger Schulen der Primär-, Sekundarstufe I und II regelmäßig einen Medienbeauftragten? Wenn ja, welche Aufgaben besitzt dieser? Wenn nein, ist diese Maßnahme gegebenenfalls geplant?*

Die meisten allgemeinbildenden Schulen haben Medienverantwortliche benannt, die in unterschiedlicher Ausprägung für den Bereich Medien von der Ausstattung bis zur Beratung oder teilweise auch Unterstützung zu aktuellen Themen zur Medienpädagogik oder zum Medieneinsatz tätig sind. Sie erhalten regelmäßig aktuelle medienpädagogische Information über das Referat Medienpädagogik am LI.

4. *Werden externe Medienpädagogen an Hamburger Schulen der Primär-, Sekundarstufe I und II regelmäßig zur Vermittlung von Medienkompetenz in das Lehrangebot eingebunden? Wenn ja, welche Kurse werden dabei schwerpunktmäßig in welchem zeitlichen Umfang angeboten? Gibt es für derartige Programme ein gesondertes Budget?*

Nein. Externe Medienpädagogen werden von Schulen nach eigenem Ermessen und eigenen inhaltlichen Anforderungen für Einzelprojekte beauftragt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Selbstbewirtschaftungsfond der jeweiligen Schule.

5. *Welche Maßnahmen bietet das Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) im Bereich der Medienpädagogik und der Vermittlung von Medienkompetenz an? Wenn ja, welche, in welchem finanziellen und zeitlichen Umfang und mit welchen Teilnehmerzahlen? Ist in den letzten Jahren ein Zuwachs von Angebot und Nachfrage derartiger Angebote zu verzeichnen?*

Das Referat Medienpädagogik im LI bietet Beratung und Seminare für die Lehrerausbildung, -fort- und -weiterbildung an. Zielsetzung ist dabei die Förderung der Medienkompetenz gemäß Rahmenplan Medienerziehung als eines der neun Aufgabengebiete in Hamburger Schulen.

Thematisch sind die Angebote des LI den Bereichen Lernen mit Medien, Lernen über Medien und Schulentwicklung zugeordnet (siehe www.li-hamburg.de/medien).

Im Schuljahr 2006/2007 wurden 219 Seminare mit 965 Veranstaltungsstunden für insgesamt 3.830 Teilnehmer durchgeführt. Der finanzielle Umfang kann nicht gesondert ausgewiesen werden.

In den letzten Jahren ist die Nachfrage der Schulen insbesondere im Bereich „Lernen über Medien“ (Gefahren des Internets, Computerspiele, Handy-Missbrauch u. a.) angestiegen. Neu hinzugekommen sind Anfragen zu diesen Themenbereichen von Schulleitern und Beratungslehrern.

6. *Werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit spezielle Programme zur Vermittlung von Medienkompetenz angeboten? Wenn ja, welche, in welchem finanziellen und zeitlichen Umfang und mit welchen Teilnehmerzahlen? Wenn nein, sind derartige Maßnahmen geplant?*

Ja. Kulturelle Bildung einschließlich der Förderung der Medienkompetenz gehört zu den konzeptionellen Schwerpunkten der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In der weit überwiegenden Zahl der Jugendeinrichtungen ist die technische Ausstattung vorhanden, um zum Beispiel Filme oder Videoclips herzustellen. Auch eine Einführung in das Internet wird in den meisten Häusern angeboten. Die breite Vielfalt der Angebote wird aus den für die Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert. Der hierfür eingesetzte Anteil lässt sich in der Regel nicht bestimmen. Die Teilnehmerzahlen werden zumeist nicht gesondert erhoben. Darüber hinausgehende Programme, für die zusätzliche Mittel eingesetzt werden, sind für das Jahr 2007 aus der Anlage zu entnehmen.

7. *Bietet die Jugendhilfe spezielle Programme zur Vermittlung von Medienkompetenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten an? Wenn ja, wer, welche, in welchem finanziellen und zeitlichen Umfang und mit welchen Teilnehmerzahlen?*

Nein.

8. *Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat zur Stärkung welcher Aspekte des Jugendmedienschutzes? Wie ist hierbei der jeweilige Zeithorizont?*

Nach Auswertung der vorliegenden Evaluation des HBI zum Jugendmedienschutz und der Umsetzung der sich daraus ableitenden gesetzlichen und untergesetzlichen Handlungserfordernisse wird die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen vorsehen, um zeitnah zur Novellierung von JuSchG und JMStV die im Bereich des Jugendmedienschutzes zusammenwirkenden Akteure und die Öffentlichkeit über die Neuerungen zu informieren und entsprechende Infomaterialien bereitzustellen. Im Übrigen siehe Antwort zu II.2.

9. *Gibt es im Bereich der Medienpädagogik und Medienkompetenz spezielle Forschungsvorhaben oder Modellprojekte? Wenn ja, welche, von wem, in welchem finanziellen und zeitlichen Umfang und mit welchen Teilnehmerzahlen? Wenn nein, sind derartige Forschungsvorhaben oder Modellprojekte geplant?*

Mit drei Modellprojekten der für Bildung zuständigen Behörde wird an Schulen im Wesentlichen die Nutzung der Medien für eigene Lernprozesse gefördert:

- Schulcommsy „Lehr- und Lernplattform“

Das Projekt ist mit einer Laufzeit vom 1. August 2006 bis 30. Juni 2008 angelegt und wird gemeinsam mit der Universität Hamburg durchgeführt. Das Ziel ist die Nutzung von virtuellen Klassenräumen auf der Internetplattform „SchulCommsy“ zum Lernen und zur Kommunikation. Finanzielle Mittel in Höhe von 30.000 Euro stehen für die Laufzeit zur Verfügung. Im Dezember 2007 haben 11.783 Schülerinnen teilgenommen.

- LAssi (Lern-Assistent) – „Werkzeuge für das Lernen“

Das Projekt ist mit einer Laufzeit vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2008 angelegt und wird ebenfalls gemeinsam mit der Universität Hamburg durchgeführt. Das Ziel ist der Einsatz und die Entwicklung von Softwarelösungen auf einem USB-Stick als individuelle Werkzeuge, die den Lernprozess strukturieren und unterstützen. Finanzielle Mittel in Höhe von 148.200 Euro stehen über die Laufzeit zur Verfügung. Die Teilnehmendenzahl beträgt 1.000.

- LIFT – „Lernen, Integrieren, Fördern, Trainieren“

Das Projekt ist mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2006 bis Juli 2008 angelegt und wurde bis zum 31. Juli 2007 gemeinsam mit Schulen ans Netz e.V. durchgeführt. Ziel ist die Nutzung einer Lernplattform im Internet mit fertigen Übungsmaterialien zur Sprachförderung, Berufsorientierung, Englisch speziell für Hauptschülerinnen und Hauptschüler. Finanzielle Mittel in Höhe von 97.650 Euro stehen über die Laufzeit zur Verfügung. 15 Schulen mit rund 450 Schülerinnen und Schülern nehmen teil.

Der MA HSH wurde mit dem zum 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufgabe übertragen, Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik zu fördern. Der MA HSH stehen dafür 5 Prozent aus dem ihr zustehenden Rundfunkgebührenanteil zur Verfügung, insgesamt also etwa 75.000 Euro im Jahr.

Folgende Projekte wurden von der MA HSH gefördert.

- Erstellung der Unterrichtshandreicherung „Schein & Sein“

Damit Kinder und Jugendliche bei RealityTV-Sendungen den Durchblick behalten, hat die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) Ende August 2008 die Unterrichtshandreicherung „Schein & Sein“ veröffentlicht, die in einer Auflage von circa 850 Exemplaren an weiterführende Schulen in Hamburg und Schleswig-Holstein verteilt wurde. „Schein und Sein“ gibt Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe I Material an die Hand, das die Strategien und Wirkungsmöglichkeiten von RealityTV-Sendungen anschaulich aufzeigt. Darüber hinaus enthält die Handreichung eine DVD, die neben genretypischen Szenen auch selbstproduzierte Einspieler zu Stil- und Gestaltungsmitteln sowie Redaktions- und Produktionsabläufen bei RealityTV-Sendungen bietet. Das Unterrichtsmaterial sieht zudem die Möglichkeit vor, selbst eine RealityTV-Show in einem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein oder beim Bürger- und Ausbildungskanal TIDE TV in Hamburg nachzustellen und aufzuzeichnen. Die sechs Module der Handreichung „Schein & Sein“ bauen aufeinander auf, funktionieren aber auch einzeln als jeweils geschlossene Unterrichtseinheiten. Jedes Modul – mit Ausnahme des Praxismoduls – entspricht einer Doppelstunde im Unterricht. Die Inhalte und Methoden von „Schein und Sein“ orientieren sich an den schulartübergreifenden Lehrplänen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein für die Sekundarstufe I. Für dieses Projekt standen rund 35.000 Euro zur Verfügung.

- Forschungsprojekt „Pornografie und Gewalt auf Handys“

Im Auftrag der MA HSH erstellte Prof. Dr. Petra Grimm, Hochschule der Medien, Stuttgart, im Zeitraum vom August 2006 bis August 2007 eine kommunikationswissenschaftliche Untersuchung von jugendgefährdenden Inhalten auf Handys unter qualitativen und quantitativen Aspekten. Die Studie stellt außerdem rechtliche Problemlagen dar und zeigt Handlungsoptionen auf. Anlass für die Studie war die steigende Zahl von jugendgefährdenden Inhalten, die in Form von pornografischen oder gewalthaltigen Videoclips immer häufiger den Weg auf die Handydisplays von Jugendlichen finden. Im Rahmen von zwei Tagungen mit jeweils rund 110 teilnehmenden Pädagogen wurde die Studie vorgestellt. Ein Versand der Studie erfolgte an 150 pädagogischen Einrichtungen. Für das Projekt standen rund 75.000 Euro zur Verfügung.

- Schüler machen Fernsehen

Das Projekt „Schüler machen Fernsehen“ wurde bereits im Jahr 1998 von der damaligen HAM initiiert. Im Rahmen dieses medienpädagogisch betreuten Projekts wird von Hamburger Schülerinnen und Schülern (14 bis 18 Jahre) eine wöchentliche Magazinsendung mit dem Titel „Fischbrötchen TV“ in eigener Regie erarbeitet, live ausgestrahlt und mit entsprechenden Online-Angeboten begleitet. Die Sendungen werden bei TIDE TV ausgestrahlt. Im ersten Schulhalbjahr 2007/2008 nehmen circa 250 Schülerinnen und Schüler an dem Projekt teil. Die Kosten für die medienpädagogische Betreuung liegen bei circa 15.000 Euro.

Nach Auskunft des HBI führt dieses zurzeit zwei über Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte durch, die sich auch mit der Medienkompetenz von Jugendlichen auseinandersetzen:

- Jugendliche im Web 2.0 – eine quantitative und qualitative Untersuchung seiner Nutzung durch Heranwachsende

Heranwachsende bis etwa Mitte 20 gehören zu den stärksten Nutzern von Weblogs, Videoplattformen oder „Social Network Sites“, wie studiVZ. Bisher gibt es jedoch wenig Erkenntnisse zu den Nutzungspraktiken in dieser Altersgruppe sowie ihre Konsequenzen zum Beispiel in Hinblick auf die Verschiebung von Grenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre, auf die Einstellungen zu Datenschutz oder zum Umgang mit politisch oder anderweitig extremen Inhalten. Das Hans-Bredow-Institut wird in Kooperation mit der Universität Salzburg von Januar 2008 bis März 2009 den internationalen Forschungsstand zur Rolle des Web 2.0 im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufarbeiten sowie unter anderem eine Analyse ausgewählter Web 2.0-Angebote, qualitative Gruppen- und Einzelbefragungen von Web 2.0-Nutzerinnen und Nutzern und eine Repräsentativbefragung unter Onlinenutzerinnen und -nutzern durchführen.

- Europäisches Forschungsnetz „EUKidsOnline“

Die Nutzung neuer Medien durch Kinder steht im Mittelpunkt dieses Projekts, das Anfang 2006 von der Europäischen Kommission im Rahmen des Safer Internet Plus Programme bewilligt wurde und bis 2009 laufen soll. Hierbei handelt es sich um eine internationale Vernetzungsinitiative, die europaweit verfügbare Daten zur Mediennutzung von Kindern bündelt, internationalen Kooperationspartnern zur Verfügung stellt und auf dieser Basis Forschungsbedarfe identifiziert. Der Fokus richtet sich unter anderem auf folgende Fragen:

- Welche Art von Forschungsprojekten und Daten liegt vor und bezüglich welcher Fragen besteht ein Bedarf an empirischen Daten?
- Welche Problembereiche und Risiken werden in diesen Studien hinsichtlich der Nutzung neuer Medien mit besonderem Blick auf Kinder identifiziert?
- Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang gesellschaftlichen Faktoren zu (zum Beispiel soziale, kulturelle oder rechtliche Rahmenbedingungen)?
- Welche Fragestellungen und Herausforderungen stellen sich für die (künftige) international vergleichende Forschung?

Im LI wird zurzeit ein Modellprojekt „Medien und Gesellschaft“ geplant, das den Schulen umfassende Beratung und Fortbildung u. a. auch für eine Profilentwicklung zu diesem Themenbereich in den Sekundarstufen I und II anbieten wird.

Einrichtung/ Projekt	Spezielle Angebote zur Medienkompetenzvermittlung	Eingesetzte Mittel	Zeitlicher Umfang der Maßnahme	Anzahl der Teilnehmer/innen
Motte e.V.	20 Videoprojekte pro Jahr	Ca. 2.000 Euro pro Projekt	5-8 Tage pro Projekt	Insgesamt ca. 160
Motte e.V.	Angebote des Medienkompetenz-Centers im Hamburger Westen – in den Arbeitskategorien: 1. Medienkunde 2. Medienkritik 3. Mediengestaltung 4. Mediennutzung	Gesamtkosten: ca. 60.000 Euro	5-8 Tage pro Projekt oder 8-10 Einzeltermine für 3-5 Std. bzw. ganzjährige wöchentliche oder offene Termine 3-mal pro Woche	Insgesamt ca. 3.300
Kooperationsprojekt Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und regionalen Schulen in Eimsbüttel	Radio funkstark	Finanzierung über Projektförderung durch die Behörde für Bildung und Sport, das Bezirksamt Eimsbüttel und aus Stiftungen. Kosten ca. 50.000 Euro	Rund 100 Tage pro Jahr	Ca. 300
Förderung einer Erzieherinnenstelle für eine Kraft mit medienpädagogischer Zusatzausbildung durch den Bezirk Eimsbüttel	Durchführung eigener Medienprojekte Vernetzung vorhandener medienpezifischer Projekte (Schule und Jugendhilfe) Anleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bzw. Fachkräften in Einrichtungen bei eigenständig entwickelten Medienprojekten Sensibilisierung und Information von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Themenbereich Jugendmedienschutz (Wirkung von „Killerspielen“, indizierte Trägermedien).	Ca. 37.000 Euro	Siehe unten	Siehe unten

Einrichtung/ Projekt	Spezielle Angebote zur Medienkompetenzvermittlung	Eingesetzte Mittel	Zeitlicher Umfang der Maßnahme	Anzahl der Teilnehmer/innen
Eidelstedter Bürgerhaus Spielhaus Wagrierweg Spielhaus Eimsbütteler Marktplatz	Fotoprojekt „MEIN REVIER“ – Eine Stadtteil Collage Workshop Digitalfotografie und Arbeiten mit dem PC	Anteile der oben angegebenen Planstelle, ca. 200 Euro Sachmittel und ca. 800 Euro Honorarmittel	2 Wochenenden à 40 Stunden	10
HdJ Stellingen	Videogruppe 1 Erstellung von Kurzfilmen	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 100 Euro Sachmittel	Regelmäßig 1-mal wöchentlich 2 – 3 Stunden	3 – 5
HdJ Stellingen	Videogruppe 2 Erstellung einer regelmäßigen Talkshow	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 100 Euro Sachmittel	Regelmäßig 1-mal wöchentlich 2 – 3 Stunden	3 – 6
Mädchenzentrum <u>Eimsbüttel</u>	Kurzfilmprojekt „ALLEIN“	Anteile der oben angegebenen Planstelle und 400 Euro Sachmittel	2 Wochen ganztägig	12
Spielhaus Eimsbütteler Marktplatz	Kurzfilm Schnuppertag Wie geht das Filmemachen?	Anteile der oben angegebenen Planstelle	3 Stunden	6
Eidelstedter Bürgerhaus Spielhaus Wagrierweg Spielhaus Eimsbütteler Marktplatz Mädchenzentrum	Fotoausstellung „Ich und meine Stadt“	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 150 Euro Sachmittel	4 Wochen ganztägig im Jahr	Ca. 20

Einrichtung/ Projekt	Spezielle Angebote zur Medienkompetenzvermittlung	Eingesetzte Mittel	Zeitlicher Umfang der Maßnahme	Anzahl der Teilnehmer/innen
HdJ Stellingen	Unterstützung und Anleitung von Jugendlichen bei der Erstellung von eigenen Videofilmen	Anteile der oben angegebenen Planstelle	Ca. 10 Tage im Jahr	4
Spielhaus Eimsbütteler Marktplatz	Videogruppe 3 Filmprojekt „Ausgetrickst“	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 60 Euro Sachmittel	3 Monate 1-mal wöchentlich 3 Stunden	5
Eidelstedter Bürgerhaus Kita Lohkampstraße	Fotoprojekt „Tanzen im Sitzen“	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 50 Euro Sachmittel	2-mal 3 Stunden	10
Spielhaus Wagrierweg Spielhaus Surcis Goldinger	Filmprojekt „Planet Suahleips“	Anteile der oben angegebenen Planstelle, ca. 400 Euro Sachmittel und ca. 500 Euro Honorarmittel	2 Wochen ganztägig	13
Elternschule Eidelstedt HdJ Stellingen	Videodokumentation vom Casting des Musical „Lampenfieber“	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 50 Euro Sachmittel	3 Monate 1-mal wöchentlich 2 Stunden	5
Spielhäuser Wagrierweg Wehbers Park Wiebelstraße Eimsbütteler Marktplatz Abenteuerspielplatz Eidelstedt-Nord	Suchtpräventionsprojekte Digitalfotografie „Sucht“ Workshop Digitalfotografie und Arbeiten mit dem PC	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 2.400 Euro Honorarmittel	4 Wochen à täglich 5 Stunden	Ca. 30

Einrichtung/ Projekt	Spezielle Angebote zur Medienkompetenzvermittlung	Eingesetzte Mittel	Zeitlicher Umfang der Maßnahme	Anzahl der Teilnehmer/innen
Schule Sportplatzring HdJ Stellingen	Produktion einer Radiosendung zum Thema Leistungsdruck als Beitrag im Radiowettbewerb von Step 21 und N-Joy	Anteile der oben angegebenen Planstelle und ca. 30 Euro Sachmittel	2 Monate 1-mal wöchentlich 2 – 3 Stunden	5
Haus der Jugend Steilshoop	Videoarbeit: Planung, Durchführung und Produktion von Video-Projekten	Ca. 500 Euro Honorarmittel	Rund 25 2-stündige Gruppentreffen im Jahr	Wechselnde Gruppengrößen; jährlich etwa 50 – 60 Teilnehmer
Haus der Jugend Steilshoop	Radio-Show mit Lokalradio HH; Planung, Durchführung einer Live-Radiosendung	Ca. 200 Euro Honorarmittel	Vorbereitung ca. 3 Tage; Veranstaltung 3 Std.	Ca. 150
Haus der Jugend Steilshoop	Unterstützung der Radio-Workshops (selbst Radio machen) von A. G. D. A. Z. und Brakula	Ca. 900 Euro	Ca. 12 Tage	Ca. 45
Haus der Jugend Steinikestraße	Jugendmedienzentrum	Ca. 15.000 Euro Honorar- und Sachmittel	6 Stunden wöchentlich	Ca. 80
Träger jaf – Junger Arbeitskreis Film und Video e.V.	FILM DIR EINEN und KLICK Projekte mit Medien und Kommunikationstechniken (Video, Internet oder Musik) Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kinderfilmfestes	Ca. 3.300 Euro	4 3-tägige Workshops	Pro Workshop ca. 10 Kinder
ABC Bildungs- und Tagungszentrum e.V.	Workshops und Seminare zu jährlich wechselnden Themen in Zusammenarbeit mit einer Schule und einem Träger der freien Jugendhilfe.	Ca. 2.600 Euro	110 Unterrichtsstunden	Ca. 20 Kinder